



---

# STEUERLICHE REGELUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Rechtslage ab Kalender 2008

Corinna Barth

Finanzamt Trier - Juni 2011



# Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
I. Außergewöhnliche Belastungen	5-19
1. Pauschbeträge für behinderte Menschen, § 33 b EStG	5-10
2. außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, § 33 EStG	11
a. Einzelfälle:	
aa. Fahrtkosten	12-13
bb. Heimunterbringung	14
Sonderfall: pflegebedingte Heimunterbringung	15-16
b. zumutbare Eigenbelastung	17
3. außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	
a. Freibetrag für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt § 33 a Abs. 3 Satz 1 EStG	18
b. Heimbewohner-Abzugsbetrag, § 33 a Abs. 3 Satz 2 EStG	18
c. Pflegepauschbetrag, § 33 b Abs. 6 EStG	19



## Inhaltsverzeichnis

---

II. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen ab 2009	20-22
III. Werbungskosten für Arbeitnehmer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	23-24
IV. Behinderte volljährige Kinder	25-38
1. Nachweis der Behinderung	26-27
2. Ursächlichkeit der Behinderung	28-29
3. Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten	30-31
4. Behinderungsbedingter Mehrbedarf	
a. Allgemeines	32-33
b. teilstationäre Unterbringung	34
c. vollstationäre Unterbringung	35
5. Monatsprinzip	36-38



## Inhaltsverzeichnis

---

V.	Übertragung von Behindertenpauschbeträgen	39-40
VI.	Kinderbetreuungskosten ab 2006	41-44
VII.	Kraftfahrzeugsteuer	45-47
	1. Steuerbefreiung	45
	2. Steuerermäßigung	46
	3. weitere Hinweise	47
VIII.	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)	48-49
IX.	Impressum	50



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## 1. Pauschbeträge für behinderte Menschen

§ 33 b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

- für behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt
- für behinderte Menschen, deren GdB mindestens 25 und weniger als 50 beträgt, wenn
  - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen
  - die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder
  - zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat.



## I. Außergewöhnliche Belastungen

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem GdB. Er beträgt:

<b>GdB</b>	<b>Freibetrag</b>
<b>25 und 30</b>	<b>310 Euro</b>
<b>35 und 40</b>	<b>430 Euro</b>
<b>45 und 50</b>	<b>570 Euro</b>
<b>55 und 60</b>	<b>720 Euro</b>
<b>65 und 70</b>	<b>890 Euro</b>
<b>75 und 80</b>	<b>1060 Euro</b>
<b>85 und 90</b>	<b>1230 Euro</b>
<b>95 und 100</b>	<b>1420 Euro</b>
<b>Blinde sowie Schwerstpflegebedürftige</b>	<b>3.700 Euro</b>

Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises



# I. Außergewöhnliche Belastungen

Steuernummer

**Außergewöhnliche Belastungen** 53

**Behinderte Menschen und Hinterbliebene**

	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	gültig von	bis	unbefristet gültig	Grad der Behinderung	Nachweis ist bei- gefügt.	hat bereits vorgelegen.
61 Stpfl. / Ehemann	12	14	18	<input type="checkbox"/> 1=Ja	56	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
62	hinterblieben 16 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	blind / stän- dig hilflos 20 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	geh- u. steh- behindert 22 <input type="checkbox"/> 1 = Ja				
63 Ehefrau	13	15	19	<input type="checkbox"/> 1=Ja	57	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
64	hinterblieben 17 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	blind / stän- dig hilflos 21 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	geh- u. steh- behindert 23 <input type="checkbox"/> 1 = Ja				

65 **Pflege-Pauschbetrag** wegen unentgeltlicher persönlicher Pflege  
einer ständig hilflosen Person in ihrer oder in meiner Wohnung im Inland

Nachweis der Hilflosigkeit

ist beifügt.  hat bereits vorgelegen.

66 Name, Anschrift und Verwandtschaftsverhältnis der hilflosen Person(en)

Name anderer Pflegeperson(en)

Vordruck 2010



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

- Blinde:
    - Merkzeichen BI im Schwerbehindertenausweis
  - hilflose Menschen:
    - Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis
    - Einstufung in die Pflegestufe III
- ➔ Erhöhung des Pauschbetrages auf 3.700 € im Jahr
- Für Arbeitnehmer:  
Eintragung des Pauschbetrages als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte möglich





## I. Außergewöhnliche Belastungen

---

### Sinn und Zweck der Pauschbeträge:

Abgeltungswirkung derjenigen außergewöhnlichen Belastungen, welche einem behinderten Menschen als **laufende** u. **typische** Mehraufwendungen erwachsen.

### Beispiele:

- Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens. Hierzu zählen:
  - Körperpflege
  - Nahrungsaufnahme
  - Mobilität  
(An-/ Auskleiden, Aufstehen und Zubettgehen, Verlassen der Wohnung)
  - hauswirtschaftliche Versorgung
- Aufwendungen für die Pflege
- Aufwendungen für einen erhöhten Wäschebedarf



## I. Außergewöhnliche Belastungen

---

- Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf den Pauschbetrag zu verzichten und höhere Aufwendungen, die unmittelbar infolge der Behinderung entstehen, als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG geltend zu machen.
- Das Wahlrecht kann nur einheitlich für die auf Seite 8 genannten Aufwendungen ausgeübt werden
- Die Aufwendungen sind nachzuweisen
- Außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG sind jedoch um eine „zumutbare Belastung“ zu kürzen, vgl. I. 2. b.  
Die Kürzung richtet sich nach
  - der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte
  - dem Familienstand
  - der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## 2. außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art (§ 33 EStG)

- Zusätzliche Krankheitskosten und andere mit der Behinderung zusammenhängende Kosten, können neben den Pauschbeträgen als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG abgezogen werden.
- Aber: Berücksichtigung der zumutbaren Belastung
- Beispiele:
  - Medizinische Behandlungen
  - Arznei- und Verbandsmittel
  - Medizinische Hilfsmittel
  - Heilmittel
  - Krankenhaus- und Klinikaufenthalte
  - Heilkuren (Nachweis der Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit der Kur durch amtsärztliches Attest vor Kurantritt)



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## a. Einzelfälle:

### aa. Fahrtkosten:

Behinderte Menschen dürfen die Kosten für bestimmte private Fahrten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen - und zwar zusätzlich zum Pauschbetrag:

#### - Behinderungsbedingte Privatfahrten:

durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten (zB Arztfahrten, Fahrten zur Apotheke, zum Therapeuten oder zu Behörden, aber auch Einkaufsfahrten)

#### - Reine Privatfahrten:

wie Freizeit-, Besuchs-, Urlaubs- und Vergnügungsfahrten, wenn im Scherbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ bescheinigt sind.

## I. Außergewöhnliche Belastungen

---

- Fahrten mit dem PKW werden grundsätzlich mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer berücksichtigt -Dienstreisepauschale-
- Beträgt der GdB mind. 80 oder 70 mit dem Merkzeichen „G“, werden 3.000 km pro Jahr ohne Nachweis für behinderungsbedingte Fahrten anerkannt.
- Bei Vorliegen der Merkzeichen „aG“, „H“ und „Bl“ erkennt das Finanzamt eine Fahrleistung von 15.000 km für behinderungsbedingte Fahrten und Privatfahrten an, wenn die Fahrleistung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.
- Fahrtkosten mit Taxi und öffentlichen Verkehrsmitteln sind absetzbar, allerdings werden die oben erwähnten Km-Pauschalen dann entsprechend gekürzt.



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## bb. Heimunterbringung:

Aufwendungen für:

- pflegebedingte Heimunterbringung bei nachgewiesener Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz, I bis III) sind als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG abziehbar.
- behinderungsbedingte Heimunterbringung (ohne Pflegebedürftigkeit) sind als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG abziehbar.
- vorübergehende krankheitsbedingte Heimunterbringung stellen im Rahmen des § 33 EStG abziehbare Krankheitskosten dar.
- altersbedingte Heimunterbringung, ohne Pflegebedürftigkeit, sind nicht außergewöhnlich im Sinne des § 33 EStG. Ausnahme: gesondert in Rechnung gestellte Pflegeleistungen



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## Sonderfall:

### Die pflegebedingte Heimunterbringung

- Pflegestufe 0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz, I bis III
- Abzug nachgewiesener Heimkosten als pflegebedingte Aufwendungen
- Kürzung um die Haushaltersparnis im Höhe von 7.680 € pro Jahr (640 €/ Monat bzw. 21,40€/ Tag) , wenn der eigene Haushalt aufgelöst wurde.  
ab 2010 beträgt die Haushaltersparnis 8.004 € p.a.
- In Höhe der zumutbaren Belastung greift § 35 a EStG

# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## Beachte:

- Mit dem erhöhten Behindertenpauschbetrag für blinde und hilflose Menschen sind alle pflegebedingte Aufwendungen abgegolten
- **Ab 2008:** mit dem Behindertenpauschbetrag sind alle pflegebedingte Aufwendungen abgegolten, § 33 b Satz 1 EStG
- Unter Verzicht auf den Behinderten-Pauschbetrag, Nachweis der tatsächlichen Kosten möglich.  
Aber: Anrechnung der zumutbaren Belastung





# I. Außergewöhnliche Belastungen

## b. Höhe der zumutbaren Belastung

	Ihre Einkünfte betragen		
	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Sie haben			
→ kein Kind und sind			
- unverheiratet	5%	6%	7%
- verheiratet	4%	5%	6%
→ ein oder zwei Kinder	2%	3%	4%
→ drei oder mehr Kinder	1%	1%	2%



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## 3. außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

a. Freibetrag für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt  
(§ 33 a Abs. 3 Satz 1 EStG)

- letztmalig für 2008
- ab 2009 haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne des § 35 a EStG

b. Heimbewohner-Abzugsbetrag (§ 33 a Abs. 3 Satz 2 EStG)

- letztmalig für 2008
- ab 2009 haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne des § 35 a EStG



# I. Außergewöhnliche Belastungen

---

## c. Pflegepauschbetrag (§ 33 b Abs. 6 EStG)

- Abzug von 924 € im Kalenderjahr
- Pflege eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person (sittliche Verpflichtung)
- dauernde Hilflosigkeit der gepflegten Person (Merkzeichen „H“ oder Pflegestufe III)
- häusliche Pflege in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen
- persönliche Pflege (pflegerische Zeitaufwand muss mindestens 10 % des Gesamtpflegeaufwands betragen)
- keine Einnahmen für die Pflege (weder Pflegevergütung noch Ersatz für eigene Aufwendungen)
- Mehrere Pflegepersonen, die die Voraussetzungen erfüllen, Aufteilung des Pflegepauschbetrages



## II. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

---

### Neuregelung ab 2009

**Hinweis:** Auf der Homepage des Finanzamtes Trier finden Sie auch einen Vortrag zu diesem Thema

- 1) Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen  
um 1.200 €, max. 20 % der Aufwendungen
  
- 2) Steuerermäßigung bei sonstigen haushaltsnahen Arbeiten  
um 510 €, max. 20 % der Aufwendungen für einen Mini-Jobber  
sowie  
um 4.000 €, max. 20 % der Aufwendungen für
  - eine sozialversicherungspflichtige Hilfe oder
  - ein Dienstleistungsunternehmen



## II. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

---

### **Achtung:**

- die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen greift nur, soweit nicht schon Aufwendungen vorliegen, welche als außergewöhnliche Belastung, Werbungskosten oder Sonderausgaben zu berücksichtigen sind

### **Voraussetzung:**

- Vorliegen eines eigenständigen Haushalts
- Ein Haushalt in einem Heim ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen von ihrer Ausstattung her für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung des Steuerpflichtigen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.



## II. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

<b>Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen</b>			18
<b>Steuerermäßigung bei Aufwendungen für</b>			Aufwendungen (abzüglich Erstattungen) EUR
74	– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt – sog. Mini-Jobs – Art der Tätigkeit	202	-
75	– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt Art der Tätigkeit	207	-
76	– haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im Haushalt Art der Aufwendungen	210	-
77	– Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (soweit nicht bereits in den Zeilen 68 und 69 berücksichtigt) Art der Aufwendungen	213	-
78	– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (ohne nach dem CO <sub>2</sub> -Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank geförderte Maßnahmen) Art der Aufwendungen	214	-

Vordruck 2010



### III. Werbungskosten für Arbeitnehmer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

---

Für Behinderte ab einem GdB von mindestens 70 oder 50 und Merkzeichen „G“ oder „aG“ gilt:

Bei Fahrten mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW, statt der Entfernungspauschale:

- Ansatz der tatsächlichen Kosten oder der Dienstreisepauschale (0,30 € pro gefahrenem Kilometer)
- Berücksichtigung von Unfallkosten, Parkkosten, etc. , die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstehen, auch neben dem pauschalen Kilometersatz
- Ansatz der tatsächlichen Kosten, bei Fahrten mit dem ÖPNV



### III. Werbungskosten für Arbeitnehmer bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Werbungskosten														Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)		8	
Die Wege wurden ganz oder teilweise zurückgelegt mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen <input type="checkbox"/> privaten Kfz <input type="checkbox"/> Firmenwagen														Letztes amtl. Kennzeichen			
Regelmäßige Arbeitsstätte in (Ort und Straße) - ggf. nach besonderer Aufstellung														Arbeitstage je Woche		Urlaubs- und Krankheitstage	
31																	
32																	
33																	
34																	
35																	
Arbeitsstätte lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenen Pkw zurückgelegt		davon mit Sammelbeförderung zurückgelegt		davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt		Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR		Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“						
36	40	41	km 68	km 78	km	km	27	36	1=Ja								
37	43	44	km 69	km 79	km	km	28	37	1=Ja								
38	46	47	km 70	km 80	km	km	29	38	1=Ja								
39	65	66	km 71	km 81	km	km	30	39	1=Ja								
Arbeitgeberleistungen lt. Nr. 17 und 18 der Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse														steuerfrei ersetzt 73		pauschal besteuert 50	

Vordruck 2010



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

Ein Kind, das wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, kann über das 25. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung berücksichtigt werden, wenn

- die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist oder
- die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### 1. Nachweis der Behinderung

beträgt der GdB mindestens 50 durch

- Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung des Amtes für soziale Angelegenheiten (AsA)
- Beträgt der GdB weniger als 50, aber mindestens 25 durch
  - Bescheinigung des AsA, die eine Äußerung darüber enthält, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht
  - wenn dem Kind wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder einen entsprechenden Bescheid
- Bescheid über die Pflegestufe III

## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### Abweichender Nachweis:

durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder ärztliches Gutachten, aus dem folgendes hervor geht:

- Umfang der Behinderung
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- Auswirkung der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes

Für ein Kind, das wegen seiner Behinderung bereits länger als ein Jahr in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung ist, genügt die Bestätigung des für diese Einrichtung zuständigen Arztes hierüber.

Die Bescheinigung ist nach spätestens 5 Jahren zu erneuern.



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### 2. Ursächlichkeit der Behinderung:

Die Behinderung muss ursächlich dafür sein, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann

Hiervon ist auszugehen, wenn der GdB 50 oder mehr beträgt und eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes ausgeschlossen erscheint.

Beispielsweise bei:

- der Unterbringung in einer Behindertenwerkstatt
- Bezug von Grundsicherungsleistungen (SGB XII)
- Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung auf Grund der Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus
- Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis
- Pflegestufe III
- Festsetzung einer vollen Erwerbsminderungsrente



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

Bestehen Zweifel an der Ursächlichkeit der Behinderung

→ Stellungnahme der Agentur für Arbeit

Beträgt der GdB weniger als 50 und sind keine der vorgenannten besonderen Umstände gegeben, ist die Behinderung als nicht ursächlich anzusehen.

Wird der Nachweis der Behinderung nicht durch Ausweis oder behördlichen Bescheid geführt, ist für die Frage der Ursächlichkeit immer eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit erforderlich.

Es ist ausreichend, wenn die Behinderung mitursächlich ist und dieser Mitursächlichkeit erhebliche Bedeutung zukommt.



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### 3. Außerstande sein, sich selbst zu unterhalten:

Das Kind kann mit dem ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf nicht bestreiten

Grundsatz:

Gegenüberstellung des Lebensbedarfs und der Einkünfte und Bezüge sowie weiterer verfügbarer Mittel

Wenn Einkünfte und Bezüge weniger als 8.004 € (bis 2008: 7.680 €)

→ keine weitere Berechnung erforderlich

Für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zweckgebundene Leistungen (z.B Pflegegeld, Blindengeld) rechnen nicht zu den Einkünften und Bezügen.  
Einkünfte und Bezüge mehr als 8.004 €, Vergleichberechnung erforderlich

## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### Durchführung der Vergleichsberechnung

- a. Ermittlung des existenziellen Lebensbedarf, bestehend aus Grundbedarf und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf:
  - Grundbedarf: 8.004 €
  - Behinderungsbedingte Mehrbedarf:  
Aufwendungen, die nicht behinderten Kindern nicht entstehen
- b. Ermittlung der finanziellen Mittel:
  - Einkünfte und Bezüge
  - Zuzügl. zweckgebundene Leistungen für den behinderungsbedingten Mehrbedarf

**Übersteigen die finanziellen Mittel den Lebensbedarf nicht, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten**



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### 4. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

#### a. Allgemeines:

- alle mit der Behinderung zusammenhängende außergewöhnliche Belastungen;
- ohne Einzelnachweis, in Höhe des Behindertenpauschbetrages, zzgl. weiterer behinderungsbedingter Mehraufwendungen, die nicht schon durch den Pauschbetrag abgegolten sind (vgl. S. 11);
- anstelle des Pauschbetrages kann auch das Pflegegeld, das das Kind aus der Pflegeversicherung erhält, oder aber das Blindengeld als Mehrbedarf angesetzt werden;
- unabhängig davon, ob das Kind in eigener Wohnung (ohne Kostenbeteiligung Dritter) oder im Haushalt der Eltern lebt;
- auch in Fällen der teil- oder vollstationären Unterbringung



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

Zu den zusätzlich zu berücksichtigenden Kosten rechnen auch:

- persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege hinaus gehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind, in Höhe von 8 € pro Std.
- Fahrtkosten behinderter Menschen (vgl. S. 12-13)
- Betreuungsmehrbedarf anlässlich einer Urlaubsreise

## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### b. Behinderungsbedingter Mehrbedarf bei teilstationärer Unterbringung

Beispiel:

Das Kind wird tagsüber in einer Behindertenwerkstatt betreut, lebt aber ansonsten im Haushalt der Eltern

- Der behinderungsbedingte Mehrbedarf richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Behindertenpauschbetrages
- Zusätzlich die unter a. aufgeführten Aufwendungen (S. 33)
- Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe (Kosten für die Beschäftigung in der Werkstatt, Fahrten zur Werkstatt) abzüglich den nach Sozialversicherungsentgeltverordnung ermittelten Wert für Verpflegung

## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### c. Behinderungsbedingter Mehrbedarf bei vollstationärer Unterbringung

Beispiel:

Das Kind lebt nicht im Haushalt der Eltern, sondern ist anderweitig auf Kosten Dritter (Sozialhilfeträger) untergebracht.

- Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs durch Einzelnachweis: die im Wege der Eingliederungshilfe übernommenen Kosten für die Unterbringung gekürzt um den nach Sozialversicherungsentgeltverordnung ermittelten Wert für Verpflegung
- Erfolgt kein Einzelnachweis, Ansatz den Behindertenpauschbetrages
- Zusätzlich die unter a. aufgeführten Aufwendungen (S. 33)
- Eine Berücksichtigung der Eingliederungshilfe neben dem Behindertenpauschbetrag ist nicht möglich, da insoweit ein Einzelnachweis vorläge



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### 5. Monatsprinzip

#### Grundsatz:

Bei der Prüfung, ob ein volljähriges behindertes Kind außerstande ist sich selbst zu unterhalten, ist auf den Kalendermonat abzustellen.

Bei gleichbleibenden monatlichen Einnahmen, führt die Jahresberechnung jedoch zum selben Ergebnis.

Aus Vereinfachungsgründen ist daher in der Praxis bei der Ermittlung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs sowie bei der Ermittlung der finanziellen Mittel eine Jahresberechnung möglich.



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

### Ausnahme:

Bei nicht monatlich anfallendem Sonderbedarf und unregelmäßig anfallenden Gratifikationen und Sonderzuwendungen ist eine Monatsberechnung erforderlich.

- Der behinderungsbedingte Sonderbedarf, der nicht jeden Monat anfällt, ist gleichmäßig auf das Kalenderjahr zu verteilen.
- Sonderzuwendungen, die nicht jeden Monat anfallen, und einmalige Einnahmen sind auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.
- Jährlich anfallende Einnahmen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sind auf den Zuflussmonat und die nachfolgenden 11 Monate zu verteilen.
- Nachzahlungen für vergangene Kalenderjahre sind in voller Höhe im Jahr des Zuflusses zu erfassen und auf den Zuflussmonat und die nachfolgenden Monate des Zuflussjahres zu verteilen



## IV. Behinderte volljährige Kinder

---

Das Monatprinzip gilt lediglich für die Vergleichberechnung zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Lebensbedarf ./ . finanzielle Mittel) eines behinderten Kindes.

Für den Fall, dass die finanziellen Mittel eines Kindes dessen allgemeinen Lebensbedarf übersteigen, ist zu prüfen, ab welchem Monat das Kind in der Lage ist, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen.

Der Monat der Änderung der Verhältnisse ist wie ein Teilmonat zu behandeln, in dem das Kind berücksichtigt wird.

Quelle: BMF vom 22.11.2010, BStBl. I 2010, Seite 1346

## V. Übertragung von Behindertenpauschbeträgen

---

- Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld
- Kind nimmt den Behindertenpauschbetrag nicht selbst in Anspruch
- auf Antrag
- gegebenenfalls anteilig, wenn mehrere Steuerpflichtige diese Voraussetzungen erfüllen

Nachweis: Vorlage des Schwerbehindertenausweises des Kindes



## V. Übertragung von Behindertenpauschbeträgen

Übertragung des Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrags																
54	Das Kind ist	<input type="checkbox"/>	(Kz 26) hinterblieben	<input type="checkbox"/>	behindert	<input type="checkbox"/>	(Kz 55) blind / ständig hilflos	<input type="checkbox"/>	geh- und stehbehindert	Grad der Behinderung	25	<input type="text"/>				
55	Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung ausgestellt am	<input type="text"/>		<input type="checkbox"/>	gültig	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	unbefristet gültig	Nachweis <input type="checkbox"/>	ist beigefügt.	<input type="checkbox"/>	hat bereits vorgelegen.
56	Nur bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern eines nichtehelichen Kindes: Laut beigefügtem gemeinsamen Antrag sind die für das Kind zu gewährenden Pauschbeträge für Behinderte / Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt										28	<input type="text"/>	%			

Vordruck 2010 – Anlage Kind





## VI. Kinderbetreuungskosten (ab 2009: §9 c EStG)

---

Für Kinder bis 14 Jahre oder für behinderte Kinder beim Eintritt der Behinderung vor dem 27. Lebensjahr (ab 2007: vor dem 25. Lebensjahr) zählen 2/3 der Kinderbetreuungskosten, aber höchstens 4.000,- € pro Kind zu den

### 1. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (§ 9 c Abs. 1 EStG), wenn

- zusammenlebende Elternpaare beide erwerbstätig sind
- oder
- alleinerziehende Elternteile erwerbstätig sind.



## VI. Kinderbetreuungskosten (ab 2009: §9 c EStG)

---

oder

2. zu den Sonderausgaben (§ 9 c Abs. 2 EStG), wenn

- zusammenlebende Elternpaare entweder beide in Ausbildung, behindert oder längere Zeit krank sind oder das nur auf einen Elternteil zutrifft und der andere erwerbstätig ist oder
- alleinerziehende Elternteile sich in Ausbildung befinden, behindert oder längere Zeit krank sind.

Sind diese Voraussetzungen der Ziffern 1. und 2. nicht erfüllt, dann können die Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis fünf Jahren trotzdem als Sonderausgaben anerkannt werden (§ 9 c Abs. 2 Satz 4 EStG).



## VI. Kinderbetreuungskosten (ab 2009: §9 c EStG)

---

### Hinweise:

- Der GdB der Eltern ist für den Abzug der Betreuungskosten des Kindes ohne Bedeutung.
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (jede Art von Unterricht, sportliche und andere Freizeitbetätigungen) ist nicht begünstigt

### Nachweis:

- durch Rechnung und
- Überweisung auf ein Konto des Empfängers (Kontoauszug)



<b>Kinderbetreuungskosten</b>			vom	bis	Gesamtaufwendungen der Eltern EUR		
61	Art der Dienstleistung, Name und Anschrift des Dienstleisters					51	
Kinderbetreuungskosten als			Grund		Aufwendungen		
62	<input type="checkbox"/> (Pflege-) Vater	<input type="checkbox"/> (Pflege-) Mutter	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit				
63	<input type="checkbox"/> Bei der Erwerbstätigkeit handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung oder um eine nicht sozialversicherungspflichtige nichtselbständige Tätigkeit.						
64	<input type="checkbox"/> Ausbildung						
65	<input type="checkbox"/> Behinderung						
66	<input type="checkbox"/> Krankheit						
67	<input type="checkbox"/> Das Kind hat das 3., jedoch nicht das 6. Lebensjahr vollendet						
68				steuerfreier Ersatz, Erstattungen			
Bei zusammenlebenden Eltern bitte auch die Zeilen 69 bis 76 ausfüllen.			vom	bis			
69	<input type="checkbox"/> Anderer Elternteil	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit					
70	<input type="checkbox"/> Bei der Erwerbstätigkeit handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung oder um eine nicht sozialversicherungspflichtige nichtselbständige Tätigkeit.						
71	<input type="checkbox"/> Ausbildung						
72	<input type="checkbox"/> Behinderung						
73	<input type="checkbox"/> Krankheit						
74	<input type="checkbox"/> Das Kind hat das 3., jedoch nicht das 6. Lebensjahr vollendet						
75	<input type="checkbox"/> Es liegen keine der vorgenannten Gründe vor						
76				steuerfreier Ersatz, Erstattungen			

Vordruck 2010 – Anlage Kind



## VII. Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

---

### 1. Steuerbefreiung, § 3a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)

Voraussetzungen:

- auf den behinderten Menschen zugelassenes Fahrzeug
- Merkzeichen „Bl“, „H“ oder „aG“
- auf Antrag
- daneben ist Freifahrt im ÖPNV (§§ 145 ff SGB IX) möglich



## VII. Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

---

### 2. Steuerermäßigung von 50 %, § 3a Abs. 2 KraftStG

Voraussetzungen:

- für schwerbehinderte Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, Merkzeichen „G“
- für gehörlose Menschen, Merkzeichen „Gl“
- auf Antrag
- auf den Schwerbehinderten zugelassenes Fahrzeug
- das Recht auf unentgeltliche Beförderung im ÖPNV (§§ 145 ff SGB IX) wird nicht in Anspruch genommen

## VII. Steuererleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

---

### 3. weitere Hinweise zur KraftSt

- bei Zulassung des Fahrzeugs auf den Namen des minderjährigen Kindes kann auch dieses die Steuervergünstigung erhalten
- die Steuerermäßigung ist objektbezogen und wird pro Fahrzeug nur einmal gewährt
- Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige KraftSt-Stelle

## VIII. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

---

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in jüngster Vergangenheit seine Rechtsprechung im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen zugunsten des Steuerpflichtigen geändert.

***Da die Finanzverwaltung sich noch nicht zur Anwendung dieser Rechtsprechung über den entschiedenen Einzelfall hinaus geäußert hat, wird nachfolgend lediglich darauf hingewiesen:***

### **1. Verzicht auf amtsärztliches Attest – Nachweis medizinische Indikation BFH Urteil vom 11.11.2010, Az VI R 17/ 09 und VI R 16/ 09:**

Der Nachweis einer Krankheit sei nicht mehr zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertragsärztliches Gutachten oder Attest zu führen. Ein entsprechender Nachweis, so der BFH, könne auch noch später und durch andere geeignete Maßnahmen geführt werden.



## VIII. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

---

### 2. Behinderungsgerechte Umbaukosten als außergewöhnliche Belastung BFH-Urteil vom 24.2.2011, Az VI R 16/10:

Mehraufwand, der auf einer behindertengerechten Gestaltung des individuellen Wohnumfelds beruht, stehe stets so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit, dass die Erlangung eines etwaigen Gegenwerts in Anbetracht der Gesamtumstände regelmäßig in den Hintergrund trete.

Der Abzug des ausschließlich durch eine Krankheit oder eine Behinderung verursachten Mehraufwands könne daher möglich sein.



## IX. Impressum

---

Herausgeber: Finanzamt Trier  
Hubert-Neuerburg-Str. 1  
54290 Trier

Autor: Dipl. Finanzwirt/ FH  
StAR`in Corinna Barth

Homepage: [www.Finanzamt-Trier.de](http://www.Finanzamt-Trier.de)

Kontakt: Frau Barth: [rbh.03@fa-tr.fin-rlp.de](mailto:rbh.03@fa-tr.fin-rlp.de)  
Herr Jonas: [v-stelle.20@fa-tr.fin-rlp.de](mailto:v-stelle.20@fa-tr.fin-rlp.de)

Info-Hotline: **0180/3 757 400\***  
\*9 Ct pro Minute aus dem dt. Festnetz  
max. 42 Cent/ Minute mobil